

der Wortberichterstattung von der Revision nicht in Frage gestellt wird. Diese Berichterstattung wird mit der beanstandeten Abbildung belegt und illustriert.

Bei dieser Sachlage sind überwiegende berechnete Interessen des Klägers (§ 23 Abs. 2 KUG), die einer Veröffentlichung der Abbildung entgegenstehen könnten, bei der gebotenen Würdigung der Berichterstattung in ihrer Gesamtheit (vgl. Senat, Urteil vom 28. September 2004 – VI ZR 305/03 – VersR 2005, 83, 84) nicht zu erkennen. Insbesondere ist der beanstandeten Abbildung, die den Kläger und seine Frau auf offener Straße zeigt, kein eigenständiger Verletzungseffekt zu entnehmen, der eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnte. Dass die Aufnahme etwa unter Ausnutzung von Heimlichkeit oder von technischen Mitteln, die dem gleichkommen, zustande gekommen und aus diesem Grund unzulässig wäre (vgl. EGMR, NJW 2004, 2647, 2650 Rn. 68; BVerfGE 101, 361, 381; BVerfG, NJW 2006, 3406, 3408; Senat, BGHZ 131, 332, 342), macht die Revision nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

Buchbesprechungen

Der Verfasser thematisch einschlägiger Untersuchungen, soweit er sich ausschließlich auf Fragen grundsätzlichen Charakters konzentrieren will, wird sich regelmäßig im Zeitraum zwischen Themenfindung, Ausarbeitung, Drucklegung und abschließender Veröffentlichung mit mehreren Fassungen der maßgeblichen staatsvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen konfrontiert sehen. Auch *Miserre* ist in seiner von *Spindler* betreuten Göttinger Dissertation dem nicht entgangen. Ausgehend von der, nun freilich zeitlos gültigen Feststellung, dass die Medienlandschaft sich insbesondere im Bereich der elektronischen Medien in den letzten Jahren deutlich verändert habe – und in der Tat, wann würde sie sich nicht verändern –, geht es in der 2005 abgeschlossenen Arbeit vor allem darum, für die elektronischen Informations- und Kommunikationsangebote Ordnungskriterien zu entwickeln und Abgrenzungsprobleme zu lösen. Dazu sollen die Anwendungsbereiche von Rundfunkstaatsvertrag, Teledienstegesetz, Mediendienstestaatsvertrag und Telekommunikationsgesetz herausgearbeitet und voneinander abgegrenzt werden. Der Mediendienstestaatsvertrag freilich ist mittlerweile ebenso aufgehoben worden wie das Teledienstegesetz. Auf Bundesebene ist das Teledienstegesetz durch das Telemediengesetz des Bundes abgelöst worden, auf Länderebene treten die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags über Telemedien an die Stelle des Mediendienstestaatsvertrags. Doch bleiben andererseits Abgrenzungsfragen, wie sie sich etwa im Verhältnis von Rundfunk- und Mediendiensten gestellt hatten, auch für die Abgrenzung von Rundfunk- und Telemedienbenutzung relevant. Auch ist es gerade in Anbetracht der dynamischen Entwicklung der elektronischen Medien geboten, sich stets von Neuem der wesentlichen Merkmale der Bedeutung des Rundfunkbegriffs zu vergewissern. So lassen auch die seit Erscheinen des Werks zu verzeichnenden zahlreichen Federstriche des Gesetzgebers dieses nicht zur Makulatur werden. Der Hauptteil der Untersuchung ist dem Rundfunkbegriff gewidmet, wobei der *Verf.* zwischen verfassungsrechtlichem und einfachgesetzlichem Rundfunkbegriff unterscheidet (Teil B der Untersuchung, S. 5 – 210). Begriffliche Untersuchun-

gen zu den Telediensten (Teil D, S. 215 – 243), den Mediendiensten (Teil E, S. 245 – 268) sowie der Telekommunikation als Rechtsbegriff (Teil F, S. 269 – 279) schließen sich an. In einem Schlusskapitel werden dann konkrete Folgerungen für die rechtliche Einordnung verschiedener, umstrittener Dienste gezogen (Teil G, S. 281 – 298). Aus dieser Verteilung der Gewichte wird bereits deutlich, dass *Verf.* doch in erster Linie vom Rundfunkbegriff ausgeht und diesen klären will, weitere Angebote in Abgrenzung hierzu untersucht, letztlich also jener rundfunkzentrierten Betrachtungsweise verhaftet bleibt, wie sie für das Recht der elektronischen Medien kennzeichnend ist.

Angesichts der umfangreichen literarischen Bemühungen um den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff, seien sie kommentierender, seien sie monographischer Natur, war nun nicht unbedingt zu erwarten, dass der *Verf.* insoweit zu wirklich neuen Ergebnissen finden würde. Die Definitionsmerkmale der Bestimmung für die Allgemeinheit, der fernmeldetechnischen Übermittlung und der redaktionellen Darbietung sind hier im Wesentlichen Gegenstand allgemeinen Konsenses; auch in ihrer Ausarbeitung kann der *Verf.* hier nur punktuell eigene Akzente setzen. Ein durchgehend schlüssiges Gesamtkonzept, wie es etwa *Wolfgang Lent* in seiner Untersuchung über *Rundfunk-, Medien-, Teledienste* entwickelt hat, wird bei *Miserre* nicht gleichermaßen erkennbar. In der Grundtendenz neigt er aber wohl dazu, in Grenzfällen eher Rundfunk im Sinne des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs zu bejahen, mit der Folge hieran anknüpfender rundfunkspezifischer Regulierung. Dabei wird etwa für Pay-TV über die Unterschiede von Pay-per-Channel, Pay-per-View oder Video-on-Demand meines Erachtens aber zu leichtfertig hinweggegangen.

Das entscheidende Abgrenzungskriterium sieht der *Verf.* aber zu Recht im Kriterium der redaktionellen Darbietung. Dies wird nun dahin gehend konkretisiert, dass Eignung zur Meinungsbildung gegeben sein müsse, wobei eben dieser Begriff der Meinungsbildung, hier nun in durchaus weiterführender Weise, aufgegliedert wird. Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff wird, dies ganz auf dem Boden der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in Bezug gesetzt zur grund-

rechtlichen Funktion der Rundfunkfreiheit. Dem *Verf.* geht es, ganz im Sinn seiner Grundtendenz eines weiten Rundfunkbegriffs, vor allem darum, einen umfassenden Begriff der Meinungsrelevanz zu entwickeln. Dessen Erfordernis wird wiederum daraus hergeleitet, dass im Bereich des Rundfunks weiterhin eine positive Ordnung erforderlich ist. Die Annahme fortbestehenden Frequenzmangels vermag mich allerdings ebenso wenig zu überzeugen wie die der fortbestehenden Sondersituation im wirtschaftlichen Bereich, während andererseits der Hinweis auf die besondere Faszinationskraft des Rundfunks weiterhin gültig ist. Wenn im Folgenden Gefahren der Medienkonzentration beschworen werden, die Frontstellung Wirtschaftsrecht versus Rundfunkrecht erneut aufgerollt wird, Zweifel an Meinungsvielfalt durch Anbietervielfalt geäußert werden, die Berechtigung öffentlich-rechtlicher Spartenprogramme bejaht wird, so wird für dieses Kompendium aktueller rundfunkrechtlicher Fragestellungen der unmittelbare Bezug zur Thematik der Untersuchung nicht mehr so recht erkennbar. Wenn schließlich auch Datendienste, Telespielen und jeder Art von Teleshopping rundfunkspezifische Meinungsrelevanz beigemessen wird, so scheint mir dieses Kriterium an Unterscheidungskraft zu verlieren. Unvertretbar weit ausgedehnt wird auch das die Meinungsrelevanz ergänzende Kriterium der redaktionellen Darbietung als Merkmal des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs. So gelangt *Miserre* zu dem Gesamtergebnis, dass „entgegen anderslautender Meinungen, auch eine Vielzahl der durch Interaktion und Individualisierung gekennzeichneten, modernen Informations- und Kommunikationsangebote vom verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff umfasst werden“. Dies schließt jedoch, wie der *Verf.* der Arbeit richtig darlegt, eine abgestufte Regulierungsdichte je nach dem Grad der Meinungsrelevanz und Individualisierung der fraglichen Angebote nicht aus. Die Darstellung unterschiedlicher, systematisch zu erfassender Individualisierungsstufen bildet meines Erachtens einen der wichtigsten Abschnitte der Untersuchung, wo es *Verf.* auch gelingt, weiterführende, auch für die geltende Rechtslage fruchtbar zu machende Kriterien zu entwickeln. Dies gilt auch für die Abgrenzung des einfachgesetzlichen Rundfunkbegriffs in Abgrenzung zu den Me-

diendiensten nach Mediendienstestaatsvertrag. Für eine Rundfunkdarbietung im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags legt *Miserre* die Kriterien der Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft zugrunde und will auf einfachgesetzlicher Ebene auch dem Kriterium des planmäßig ablaufenden Gesamtprogramms maßgebliche Bedeutung beilegen. So wird die doch sehr strikte verfassungsrechtliche Begrifflichkeit des *Verf.* auf einfachgesetzlicher Ebene abgemildert. Für den Rundfunkbegriff im Rundfunkstaatsvertrag und in den Landesrundfunkgesetzen hat die Untersuchung auch weiterhin gültigen Erkenntniswert.

Dies gilt auch für die abschließende beispielhafte Einordnung unterschiedlicher Dienste, insbesondere in Abgrenzung von Rundfunk- und Mediendiensten (jetzt: Telemedien). Demgegenüber sind die Ausführungen zum Teledienstegesetz und auch teilweise zu den einzelnen beispielhaft genannten Mediendiensten des Mediendienstestaatsvertrags durch die gesetzliche Entwicklung überholt. Dessen ungeachtet bleibt die Untersuchung von fortdauernder Relevanz. Dies betrifft die eingehende Darstellung des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs ebenso wie die hieraus abgeleiteten Abgrenzungskriterien, die, gerade weil sie grundsätzlich verfassungsrechtlich begründet sind, auch auf neue Angebote übertragen werden können. Dies gilt auch für das entschiedene Plädoyer des *Verf.* für die Beibehaltung einer besonderen positiven Ordnung des Rundfunks, mag man dem in der Sache beitreten oder nicht.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Universität Leipzig



Thomas Miserre:
Rundfunk-, Multimedia- und Telekommunikationsrecht. Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Art. 5 I 2 GG, Rundfunkstaatsvertrag, Teledienstegesetz, Mediendienstestaatsvertrag und Telekommunikationsgesetz. Frankfurt am Main 2006: Peter Lang. 373 Seiten, 56,50 Euro